

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Lenne“ (HA 226) im Landkreis Holzminden vom 03.12.2018

Aufgrund der §§ 22, 23, 32, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 06/2016, S. 106) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lenne“ erklärt.
- (2) Das NSG „Lenne“ liegt in den naturräumlichen Einheiten „Ith-Hils-Bergland“, „Solling-Vorland“ und „Wesertal“ in den Gemeinden Bodenwerder, Dielmissen, Eimen, Eschershausen, Kirchbrak, Lenne, Lüerdissen, Stadtoldendorf, Wangelstedt und dem gemeindefreien Gebiet Eimen im Landkreis Holzminden. Das NSG umfasst die Lenne von der Ortslage Wangelstedt bis zur Mündung in die Weser mit den Nebengewässern Flötebach, Hilsbach, Jakobsgraben, Silberborn und Wabach sowie deren Uferbereiche. Es handelt sich um ca. 0,5 bis 10 m breite grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche. Naturnahe, strukturreiche Gewässerabschnitte mit Kiesbänken, Stromschnellen und Totholz, welche vielfältige Lebensräume für verschiedene Tierarten, wie Wirbellose, Libellen und Fische bieten, wechseln sich mit teils ausgebauten Abschnitten innerhalb der Ortslagen ab. An den Ufern erstrecken sich feuchte Hochstaudenfluren sowie Gehölzsäume aus Erlen und Weiden, an den einbezogenen Nebenbächen darüber hinaus z. T. Erlen-Quellwald.
- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Karte 1) dargestellt. Auf der Karte 2 Blätter 1 – 7 sind die Flächen zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzrichtlinie im Maßstab 1:10.000, ablesbar. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 3, Blätter 1 – 7, im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Abgrenzung des NSG orientiert sich größtenteils an den Gewässerflurstücksgrenzen sowie entlang von sonstigen Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen. Aus den gewässerangrenzenden Lebensraumtypen ergeben sich von der Flurstücksgrenze/Nutzungsgrenze abweichende Schutzgebietskorridore, welche in das NSG einbezogen sind. Diese verschiedenen Schutzgebietskorridore (3 / 5 / 7,5 / 10 m), gemessen von der Gewässerflurstücksgrenze, sind farblich in der maßgeblichen Karte 3 gekennzeichnet. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, dem Forstamt Neuhaus sowie dem Landkreis Holzminden –untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG umfasst das FFH Gebiet 391 „Lenne“ (DE4023-332), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193) und ist Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 2 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 113 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Vielfalt.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung bzw. Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Fließgewässer mit naturraumtypischen Sohl- und Uferstrukturen, ihren Auen, Ufersäumen sowie Hochstaudenfluren als Lebensstätte typischer Pflanzen- und Tierarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder, insbesondere Auen- und Galeriewälder mit Erle, Esche und Weide mit einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz,
 3. die Erhaltung vorhandener und die Förderung potentieller Höhlenbäume,
 4. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Wildkatze, der aquatischen Wirbellosenarten, der europäischen geschützten Vogelarten, der Amphibien (insbesondere Feuersalamander) und der naturraumtypischen Fischbiozönose (insbesondere Groppe und Bachforelle, im Unterlauf auch Schmerle sowie Elritze), sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Erhaltung und Förderung der Vernetzungskorridore (Habitatverbund),
 7. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Durchgängigkeit der Lenne und ihrer Nebengewässer,
 8. die Erhaltung und die Entwicklung des vom Fließgewässer geprägten Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
 9. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie zum Schutz störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 391 „Lenne“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

1. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 - 1.1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flusstälern. Die Bestände weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung mit standortgerechten, autochthonen Baumarten wie Schwarzerle und Esche und einen intakten Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Auenwälder wie Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Silber-Weide (*Salix alba*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Fahl-Weide (*Salix x rubens*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), kommen in stabilen Populationen vor,
 - 1.2. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“

als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Bachufer, die keine oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) weisen stabile Populationen auf,
 - 1.3. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Groppe (*Cottus gobio*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, Gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Bächen mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Entwicklung und Erhaltung durchgängiger und vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen,
2. Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 - 2.1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Rotmilan (*Milvus milvus*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Äckern, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v.a. Kleinsäuger); Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,

- b) Uhu (*Bubo bubo*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes, insbesondere durch Sicherung ungestörter, natürlich strukturierter Klippen und Felswände sowie Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen,
- c) Neuntöter (*Lanius collurio*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften, durch Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland und Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaaten sowie durch Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate (z.B. unbefestigte Wege, Wald- und Wegränder),

2.2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes und der Lebensräume dieser Arten

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- c) Grauspecht (*Picus canus*)
- d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- e) Graureiher (*Ardea cinerea*).

(3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gemäß § 33 BNatSchG sind darüber hinaus alle Veränderungen oder Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten den Erhaltungszustand der in § 2 genannten Lebensraumtypen und der dort genannten Tierartenpopulationen im FFH-Gebiet und im EU-Vogelschutzgebiet zu verschlechtern.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn Sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu erstellen oder wesentlich zu verändern,
2. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wander-Markierungen oder -Wegweiser dienen,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne triftigen Grund durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,

4. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Puppen, Larven, Eier), sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
5. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
6. Gehölze zu entfernen,
7. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
8. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
9. zu zelten oder zu lagern,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
12. dergestalt in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
13. ungereinigte Abwässer in die Wasserläufe oder Gräben einzuleiten oder im Boden zu versickern,
14. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- oder forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen, außer auf in der Karte als Lagerfläche ausgewiesenen Flächen,
15. die Lenne und ihre Nebengewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. zu befahren,
16. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
17. das Boden- oder Uferrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
18. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist
 1. das Betreten des NSG ohne Neuanlage von Pfaden (z.B. Trampelpfade),
 2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des bestehenden, klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen),
 3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des bestehenden, klassifizierten Straßennetzes, in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 4. die Durchführung von sonstigen Maßnahmen im Rahmen einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert (Gefahrenabwehr),
 5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und naturnahen Gewässerentwicklung [z.B. auf Grundlage des Maßnahmenkonzeptes und der Handlungsempfehlungen aus dem Gewässerentwicklungsplan für das Fließgewässersystem Lenne mit Beiträgen zum FFH-Management (GEPL)] sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings, im

Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

6. die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung auf Basis des jeweils aktuellen und regelmäßig fortgeschriebenen, sowie zwischen dem Unterhaltungsverband und dem Landkreis Holzminden einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplans; § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 61 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bleiben unberührt,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen, soweit dies zum Hochwasserschutz erforderlich ist; regelmäßig durchzuführende Grünflächenpflege bedarf keiner vorherigen Anzeige,
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit milieugepasstem Material und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 11. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege der Galeriewälder und sonstiger Ufergehölze, insbesondere der als Lebensraumtyp geschützten linearen Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (91E0) außerhalb des Waldes und nur während des Zeitraums vom 01.10. eines jeden Jahres bis 29.02. des Folgejahres; eine forstliche Nutzung ist nicht gestattet,
 12. die Nutzung, Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der das NSG durchquerenden Wege,
 13. die Erstellung und wesentliche Änderung baulicher Anlagen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen,
 14. die Unterhaltung, die Instandsetzung und der Betrieb bestehender Entwässerungseinrichtungen und Viehtränken außerhalb der Waldflächen mit LRT 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 und des LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“;
 15. die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgender Vorgabe:

Auf Flächen des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ ist die Nutzung durch einmalige jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes ohne die Verwendung von Düngermittel, Gülle und Gärresten sowie Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch, Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666), freigestellt.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt außerhalb der Galeriewälder und sonstiger Ufergehölze, insbesondere der als Lebensraumtyp geschützten linearen Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (91E0)
1. auf Waldflächen, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
 3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden

4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich im Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Futterplätzen, Hegebüschchen oder anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art
 - b) Salzlecken, mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) und sonstigen Ansitzen auf den Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudenfluren“ (6430) und Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (91E0)

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ausgenommen von den Vorgaben des § 4 Abs. 5 Nr. 1 sind transportable Ansitzleitern zur akuten Wildschadensabwehr.

2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.
3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereirechtliche Nutzung und Hege der Lenne und ihrer Nebengewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer im Rahmen der für die jeweiligen Gewässerbereiche geltenden Bestimmungen des Nds. Fischereigesetzes und der jeweils gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) soweit

1. die Ausübung der Angelfischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Gewässer- und Ufervegetation,
2. ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze, ohne Schaffung neuer Pfade und ohne Befahrung der Lebensraumtypen-Flächen und der „Schutzgebietskorridore“ mit Fahrzeugen jeder Art,
3. ohne die Einbringung von Futter- oder Düngemitteln,

erfolgt.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet oder im EU-Vogelschutzgebiet, auch wenn diese in § 4 dieser Verordnung aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne im Sinne der Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte und Pläne sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen gemäß § 2 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet oder das EU-Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht der unmittelbaren Verwaltung des Gebietes dienen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die im Gewässerentwicklungsplan für das Fließgewässersystem Lenne (GEPL) für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z.B. die Mahd der Feuchten Hochstaudenfluren.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierart gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierart gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutz- und / oder Wasserbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGB-NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGB-NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Holzminden, den 03.12.2018

Die Landrätin

gez. Schürzeberg